Stadt Raguhn-Jeßnitz

Amt: Hauptamt
Az.:

Raguhn-Jeßnitz, 06.06.2019 Kurzzeichen SB: Frau Mädchen-

Vötig

BESCHLUSS NR.

69-2019

| Vorgesehene Beratungsfolge | Sitzung am: | Behandlung des TOP | | Abstimmung | | | |
|-------------------------------|----------------|--------------------|-----------------|------------|----|---|---|
| | | öffentlich | nichtöffentlich | Anw | Ja | N | Е |
| Stadtrat | 03.07.201 9 | × | | 20 | 20 | 0 | 0 |

GEGENSTAND: Unterhaltungsverband Taube-Landgraben - Entsendung eines Vertreters der Stadt Raguhn-Jeßnitz in den Verbandsausschuss

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Mitglied im Unterhaltungsverband Taube-Landgraben. Gem. § 12 der Satzung des Unterhaltungsverbands Taube-Landgraben entspricht die Amtszeit des Verbandsausschusses der Amtszeit der Gemeinderäte. Mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.07.2019 endet auch die Amtszeit der in den Vorstand (§ 15 der Satzung des UHV) und den Ausschuss des Verbandes berufenen Personen. Bis zum Eintritt der neuen Mitglieder bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt.

Gem. § 9 Abs. 2 der Satzung des UHV Taube-Landgraben wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder (u. a. Stadt Raguhn-Jeßnitz) ein ordentliches Ausschussmitglied und dessen Vertreter. Wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person. Demnach ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Mitglied des Stadtrates dazu berufen wird.

In den Ausschuss berufen war Herr Bernhard Lauts. Seine Stellvertreterin ist / war Frau Christine Klickermann. Die Amtszeiten beider genannter Personen enden mit Zusammentritt des neuen Verbandsausschusses.

Da die Verbandssatzung die Durchführung einer Wahl vorsieht, sind dafür die Bestimmungen des § 56 Abs. 3, 4 KVG LSA zu beachten.

Anlage: Verbandssatzung des UHV Taube-Landgraben

Gesetzliche § 45 Abs. 2 Nr. 12 sowie § 56 Kommunalverfassungsgesetz des

Grundlagen: Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA LSA), Satzung des

Unterhaltungsverbands Taube-Landgraben, Wassergesetz des

Landes Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz wählt

Herrn Andreas Schröter in den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbands Taube-Landgraben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Marbach - Siegel -

Bürgermeister

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 69-2019

Auszug aus § 56 KVG LSA

- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

<u>Hinweis</u>: Steht jeweils **nur eine Person** für die Wahl zur Verfügung und erreicht diese bei der Wahl **nicht die erforderliche Mehrheit**, ist sie **NICHT gewählt** und die Wahl als Tagesordnungspunkt erneut auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung vorzusehen.